

Klimafonds zur Förderung konkreter Klimaschutzmaßnahmen im Kreis Steinfurt

(Fassung vom 28.01.2025)

Der Kreistag hat im Haushalt 2025 Mittel für den Klimafonds in Höhe von 75.000,00 Euro zur Verfügung gestellt. Die konkreten Fördergegenstände bestimmt diese Richtlinie.

Die Förderrichtlinie ist bis zum Ende des Durchführungsraumes (31.03.2026) gültig.

1. Förderzweck

Mit dem Klimafonds soll in diesem Jahr eine nachhaltige und effiziente Wärmewende vorangebracht werden. Mithilfe der Förderung von Energieberatungen zur Optimierung der Heiztechnik und Heizungseinstellung soll der Energieverbrauch gesenkt und die Nutzung erneuerbarer Energien gefördert werden. Neben einer Minderung der kurz- und langfristig Treibhausgasemissionen trägt diese Beratung auch zur Reduzierung der individuellen Heizkosten bei.

Zudem werden Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung mit einem besonderen Fokus auf Hitzeschutz gefördert. Ziel ist es, hitzebedingte Belastungen zu mindern und die Widerstandsfähigkeit gegenüber klimatischen Veränderungen zu stärken.

Die finanzielle Unterstützung des Kreises Steinfurt dient der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels und soll zur aktiven Beteiligung motivieren.

2. Antragsberechtigte

Förderbereich A – Förderung Klimafolgenanpassung

Hier sind alle gemeinnützigen Vereine antragsberechtigt, deren Gebäude bzw. Flächen im Kreis Steinfurt liegen. Besonders angesprochen sind Vereine, die sich für hitzesensible Bevölkerungsgruppen wie Kinder oder ältere Menschen engagieren. Dazu gehören beispielsweise auch Fördervereine von Kindergärten, Schulen sowie Senioren- und Pflegeeinrichtungen.

Förderbereich B – Förderung Energieberatung

Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen. Die Beratung muss an einer Immobilie im Kreis Steinfurt durchgeführt werden.

3. Förderbereiche

Im Folgenden werden die beiden zentralen Förderbereiche beschrieben.

Für den **Förderbereich A** sind gemeinnützige Vereine antragsberechtigt. Hierfür stehen Fördermittel in Höhe von **25.000 Euro** zu Verfügung.

Förderbereich A	Hitzeschutz zur Klimafolgenanpassung
Zielgruppe	Gemeinnützige Vereine
Beispiele zur Förderung	Einrichtung von Schattenplätzen, z.B. über <ul style="list-style-type: none"> • die Pflanzung klimaangepasster Bäume • Errichtung von Weiden-Tipis aus natürlichen Rohstoffen • etc.
	Schaffung von Kühlungseffekten, z.B. über <ul style="list-style-type: none"> • Wasserspiele • Dachbegrünung • Begrünung von Fassaden/ Pergolen etc. • etc.

Fördermittellempfänger können gemeinnützige Vereine mit Sitz im Kreis Steinfurt sein. Förderanträge können nur von vertretungsberechtigten Personen eingereicht werden. Bei Vereinen ist die Gemeinnützigkeit über die Vereinssatzung und Vereinsregisterauszug nachzuweisen. Zur Information über die Vertretungsberechtigten ist zudem ein Vereinsregisterauszug einzureichen.

Antragsberechtigte des **Förderbereiches B** sind Privatpersonen. Für diesen Bereich stehen insgesamt Fördermittel in Höhe von **50.000 Euro** zur Verfügung.

Förderbereich B	Beratung zur Optimierung der Heizungstechnik und Heizungseinstellung
Zielgruppe	Privatpersonen (natürliche Personen)

4. Fördergegenstände und –höhen

Förderbereich A – Klimafolgenanpassung				
Antragsstellende Person	Fördergegenstände	Förderhöhe	Informationen/ Hinweise	Nachweise
Gemeinnützige Vereine mit Immobilie/ Fläche im Kreis Steinfurt	<p><u>Fördergegenstand:</u> Gefördert werden Maßnahmen zur Verschattung von Aufenthaltsbereichen sowie zur Schaffung von Kühlungseffekten zum Hitzeschutz der betroffenen Zielgruppen.</p>	<p><u>Förderquote:</u> 100% der Gesamtkosten</p> <p><u>Fördersumme:</u> max.1.000 Euro</p>	<p><u>Information:</u> Zur Motivation weiterer Vereine begrüßt der Kreis die Zustimmung für eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit.</p> <p><u>Hinweis</u> Für Begrüßungsmaßnahmen werden klimaangepasste und standortgerechte Bäume und Pflanzen empfohlen. Eine Liste geeigneter Pflanzenarten ist im Anhang dieser Richtlinie enthalten.</p>	<p>Rechnung</p> <p>Fotos der umgesetzten Maßnahme</p>

Förderbereich B – Energieberatung zur Optimierung der Heizungseinstellung

Antragsstellende Person	Fördergegenstände	Förderhöhe	Informationen/ Hinweise	Nachweise
Privatpersonen mit Immobilie im Kreis Steinfurt	<p><u>Fördergegenstand:</u> Gefördert wird eine fachkundige Beratung zur Optimierung der Heizungstechnik und Heizungseinstellung. Dazu gehört:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begutachtung der bestehenden Heizungstechnik vor Ort • Empfehlungen zur effizienten Einstellung und Optimierung des Heizsystems • Schriftliche Auswertung in Form eines individuellen Beratungsprotokolls. 	<p><u>Förderquote:</u> 80% der Gesamtkosten</p> <p><u>Fördersumme:</u> max. 400 Euro</p>	<p><u>Information:</u> Die Beratung erfolgt durch die energieland2050-Berater aus dem Kreis Steinfurt. Die Berater wurden im Vorfeld auf Basis einer Abfrage zu Interesse und Kompetenz ausgewählt. Eine Liste der zugelassenen Berater siehe Anhang.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Förderung umfasst ausschließlich die Beratung zur Optimierung der bestehenden Heizungstechnik. Eine Umstellung oder der Austausch der Heizungsanlage wird durch die Energieberater nicht vorgenommen.</p>	Rechnung

Allgemeine Bestimmungen

Die Förderung ist nur für Gegenstände und Maßnahmen möglich, die nach Erhalt eines positiven Bewilligungsbescheides und innerhalb des Förderzeitraums umgesetzt wurden. Maßgeblich ist hier das Rechnungsdatum.

- Die Maßnahmen müssen im Kreis Steinfurt umgesetzt werden.
- Sollte bereits eine Förderung durch Programme einer Stadt oder Gemeinde des Kreises für die im Klimafonds beantragten Fördergegenstände gewährt worden sein, besteht kein Anspruch auf Mittel des Klimafonds.
- Eine Kombination mit Förderprogrammen des Bundes oder Landes NRW ist grundsätzlich möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen.
 - Es erfolgt keine Prüfung seitens des Kreises Steinfurt zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen. Der Kreis Steinfurt übernimmt keine Haftung für wegfallende oder gekürzte Fördermittel oder steuerliche Vergünstigungen an anderer Stelle durch Inanspruchnahme des Klimafonds des Kreises Steinfurt. Zur Überprüfung von Landes- und Bundesfördermitteln wird das Förder.Navi der Landesagentur für Energie und Klimaschutz, NRW.Energy4Climate, empfohlen: <https://tool.energy4climate.nrw/foerder-navi>.
- Pro Privatperson/ Verein wird jeweils maximal ein Antrag gefördert.

5. Antragsverfahren

- Anträge im Förderbereich A (Vereine) können vom 15.04.2025 bis 15.06.2025 gestellt werden.
- Anträge im Förderbereich B (Privatpersonen) können vom 01.08.2025 bis 14.09.2025 gestellt werden.
- Dafür ist das bereitgestellte **Online-Formular** unter www.energieland2050.de/klimafonds zu verwenden.
- Unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt.
- Fehlende Unterlagen müssen innerhalb einer gesetzten Frist von sieben Tagen nachgereicht werden.

6. Bewilligungsverfahren

Nach dem **15.06.2025 (Förderbereich A)** bzw. **14.09.2025 (Förderbereich B)** wird der Stand der Mittelvergabe geprüft:

- **Szenario 1:** Alle Mittel sind vergeben → Zufallsbasiertes Losverfahren.
- **Szenario 2:** Restmittel sind vorhanden → Vergabe nach dem „Windhund Prinzip“ (Eingangsdatum des Antrags ist maßgeblich).

Details für Szenario 1:

Sollten die bis zum 15.06.2025 (Förderbereich A) bzw. 14.09.2025 (Förderbereich B) beantragten Fördermittel die Fördersumme übersteigen, erfolgt die Vergabe per softwaregestütztem Losverfahren. Die Antragsnummer entspricht der Losnummer. Die Ziehung wird von mindestens drei Mitarbeitenden des Kreises Steinfurt bzw. des energieland2050 e. V. begleitet und protokolliert. Sollte das zuletzt gezogene Los nicht aus den noch verfügbaren Restmitteln gezahlt werden können, verbleibt die Restsumme im Klimafonds. Es werden keine weiteren Lose gezogen. Ein Tausch oder nachträgliche Änderungen der Anträge sind ausgeschlossen.

Details für Szenario 2:

Sollte der Gesamtbetrag der bis zum 15.06.2025 (Förderbereich A) bzw. 14.09.2025 (Förderbereich B) eingegangenen Förderanträge die zur Verfügung stehenden Fördermittel nicht ausschöpfen, erhalten alle vollständig eingereichten Anträge einen Bewilligungsbescheid. Für die verbleibenden Restmittel können weiterhin Anträge gestellt werden. Die Vergabe dieser Restmittel erfolgt nach dem Windhund Prinzip, wobei das Eingangsdatum des Antrags maßgeblich ist. Bei schriftlichen Anträgen ist das Datum des Posteingangsstempels entscheidend.

7. Auszahlung und Nachweise

- Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der **Schlussrechnung** bis **spätestens 31.03.2026**. Die Schlussrechnung ist unter Nennung der Antragsnummer und mit Angabe der Bankverbindung mittels Formular über die Homepage www.energieland2050.de/klimafonds einzureichen.
- Die Rechnung muss an die gleiche Person/den gleichen Verein adressiert sein, wie der Fördermittelbescheid.
- Bei Nichtbeachtung dieser Vorgaben besteht kein Anspruch auf Auszahlung des Förderbetrags.

8. Pflichten des Antragstellers und Rückforderung

- Geförderte Sachmittel müssen **mindestens 36 Monate** eigengenutzt werden.
- Die Kreisverwaltung ist berechtigt, die ordnungsgemäße Umsetzung vor Ort zu prüfen.
- Werden fehlerhafte oder unvollständige Angaben nachträglich bekannt, kann der Förderbetrag zurückgefordert werden.
- Die Förderung ersetzt keine behördlichen Genehmigungen.

9. Ausschluss eines Rechtsanspruchs

Das Förderprogramm „Klimafonds“ ist eine freiwillige Leistung aus kommunalen Haushaltsmitteln des Kreises Steinfurt. Ein Anspruch auf Gewährung besteht nicht.

10. Datenschutz

Mit Antragstellung erklären sich die Antragsteller mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für Prüfung, Bearbeitung und Evaluierung des Förderverfahrens einverstanden. Personenbezogene Daten zur Durchführung des Förderverfahrens werden an die Städte und Gemeinden des Kreises Steinfurt zur Unterstützung der Antragsbearbeitung und Kontrolle der Umsetzung weitergegeben. Weitere Informationen zum Datenschutz sind zu finden unter [Datenschutz | Kreis Steinfurt](#).

11. Kontakt

Kreis Steinfurt

Amt für Klimaschutz und Nachhaltigkeit
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt

E-Mail: klimafonds@kreis-steinfurt.de

Telefon: 02551 – 69 2102

Telefonische Sprechzeiten

Montag:

14:00 – 16:00 Uhr

Dienstag bis Donnerstag:

8:00 – 10:00 Uhr sowie 14:00 – 16:00 Uhr